



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 24. JUNI 2009
Sitzung vom -

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Stadtgemeinde Brig-Glis** vom 1. Februar 2008 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis am 13. Dezember 2007 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements (BZR): **Umzonung der Parz. Nrn. 5312 und 5482, im "Grundbiel", bei der Migros**, von der Gewerbezone in die Zone Einkaufszentrum nach Quartierplan ZEZ nach QP und Art. 70 (neu) BZR;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2007;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis vom 13. Dezember 2007, womit die oben genannte Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2007;

Eingesehen den Bericht (Voruntersuchung & Pflichtenheft) des Büros für Umweltfragen Pronat vom November 2007 sowie den Mitbericht der Sektion Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauten vom 21. Mai 2008;

✓

Eingesehen das Urteil der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgericht (A1 08 153) vom 5. Dezember 2008, womit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Toni Mutter, Brig-Glis, vom 18. August 2008 gegen den Staatsratsentscheid vom 18. Juni 2008 gutgeheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an den Staatsrat zurückgewiesen wurde;

Erwägend, dass durch dieses Urteil auch der Genehmigungsbeschluss des Staatsrates vom 18. Juni 2008 hinfällig wurde;

Erwägend, dass die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat, weshalb die Anordnungen des Nutzungsplans erst angewendet werden dürfen, wenn der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, und dass die Koordinationsgrundsätze gemäss Art. 25a RPG eine Abstimmung des Rechtsmittelentscheids auf den Genehmigungsentscheid im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelverfahrens erfordern;

Erwägend, dass in der heutigen Sitzung der Rechtsmittelentscheid i.S. Toni Mutter gemäss den Erwägungen des Urteils A1 08 153 gefällt wurde;

Erwägend, dass in diesem Entscheid die im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt Einkaufszentren B.3/5) verlangte Bedarfsabklärung vorgenommen und vom Staatsrat bzw. der Dienststelle für Raumentwicklung entschieden wurde, dass die strittige Umzonung richtplankonform ist;

Erwägend, dass die bau- und anlagebezogene Umweltverträglichkeitsprüfung der Erweiterung der Migros zur "Aletsch-Arena" nach erfolgter Umzonung der Parzellen Nm. 5312 und 5482, im "Grundbiel", im nachfolgenden Sondernutzungsplanverfahren zu erfolgen hat;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements der Stadtgemeinde Brig-Glis (Nutzungsplanungsverfahren) die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis am 13. Dezember 2007 beschlossene Umzonung der Parz. Nm. 5312 und 5482, Glis, in die Zone Einkaufszentrum nach Quartierplan (ZEZ nach QP) gemäss Art. 70 (neu) BZR wird homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

